



D.A.S.-News für Freunde unseres Hauses

Fragen von A bis Z

von Aufklärungspflicht
bis Zahlungsverzug



Inhalt heute:

- Rechtsschutz-Unfallversicherung
- Der „Punkteführerschein“
- Gerichtsstand im Ausland
- Steuer-Tips
- Schadenmeldung online u. v. m.

Was unsere Kunden von der Telefonischen RechtsAuskunft alles wissen wollen

Guter Rat ist manchmal teuer. Schlechter Rat kann aber teuer zu stehen kommen. Deshalb haben wir 2002 die Telefonische RechtsAuskunft gegründet. Seither glühen die Drähte, wenn unsere Kunden Rat suchen. Immer wieder drehen sich die Fragen um das Auto. Es ist des Österreichers liebstes Kind.

Ein kleiner Auszug gefällig?

Ich hatte mein Auto mehrere Tage in der Kurzparkzone ohne Parkschein geparkt. Ich erhielt für jeden dieser Tage eine extra Strafe. Ist dies korrekt?

Dauerparken in der Kurzparkzone ist ein Wiederholungsdelikt: Der Fahrzeughalter begeht mit jedem neuen Geltungsbeginn eine neue Übertretung, auch wenn das Fahrzeug im Zeitraum der Übertretung nicht wegbewegt wurde. Neben den einzelnen Strafen kann die Gemeinde noch die Parkgebühr für sämtliche gebührenpflichtige Abstellstunden einfordern.

Ich hatte einen Verkehrsunfall und beschädigte dabei ein Verkehrszeichen. Leider vergaß ich in der Aufregung, diesen Schaden bei der nächsten Polizeistelle zu melden und erhielt eine Anzeige wegen Fahrerflucht. Meine KFZ-Versicherung weigert sich nun, den verursachten Schaden zu bezahlen. Zu recht?

Die Versicherungen berufen sich in solchen Fällen auf die Verletzung der Aufklärungspflicht ihres Versicherungs-



Sehr verehrter Kunde, liebe Leserin, lieber Leser!

Rechtsschutz bedeutet nicht zwingend Rechtsstreit! Die Wahrnehmung und Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen kann oft auch auf andere Weise erfolgen.

Vorbeugende Beratung und rechtliche Tips können dazu beitragen, das Entstehen von Konflikten zu vermeiden. In anderen Fällen können rasche Auskünfte und außergerichtliche Hilfe beim Auftreten erster Fragen oder Meinungsverschiedenheiten helfen, Probleme zu lösen. Bevor es zu zeitaufwendigen Verfahren kommt.



Daher umfaßt unser Leistungsspektrum neben der Kostenübernahme in

straf- und zivilrechtlichen Verfahren auch Rechtsauskünfte und außergerichtliche Hilfe durch eigene Mitarbeiter und Anwälte, sowie die Finanzierung von außergerichtlichen Sachverständigenverfahren und Mediation.

Ich lade Sie ein, von unserem umfassenden Leistungs- und Informationsangebot Gebrauch zu machen. Wir beraten Sie auch dabei natürlich gerne.

Je früher Sie Kontakt mit uns aufnehmen, umso größer sind unsere Chancen, daß wir Ihnen bei der Lösung Ihrer Fragen rasch und unkompliziert helfen können.

Alles Gute und viel Erfolg
wünscht Ihnen

Dr. Franz Kronsteiner



Fortsetzung von Seite 1

nehmers. Der Oberste Gerichtshof hat dazu folgendes festgestellt: Wer die Meldung unterläßt, verletzt noch nicht seine Aufklärungspflicht. Können aber dadurch Beweismittel nicht mehr aufgenommen werden (z.B. eine Alkoholisierung des Lenkers nicht mehr festgestellt werden), die zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig sind, kann die Versicherung die Leistung verweigern.

Kürzlich wurde ich von der Polizei aufgehalten, da mein Hund nicht angeschnallt war. Sind Gurte für Hunde gesetzlich vorgeschrieben?

Eine ausdrückliche Gurtenpflicht für Vierbeiner gibt es nicht. Allerdings kann ein nicht angeschnalltes Tier bei unvermittelten Fahrmanövern (Unfall, Aufprall) zu einem Geschoß werden. Das Gesetz fordert daher: Das mitgeführte Tier darf den sicheren Betrieb des Fahrzeuges, die Aufmerksamkeit und Bewegungsfreiheit des Lenkers nicht beeinträchtigen und die beförderten Personen nicht gefährden. Daraus ergibt sich eine Pflicht zur Sicherung von Tieren (z.B. durch Transportboxen, Trennnetze etc.).

Funkstille im Handy und Ärger beim Internetshopping. Was tun?

Auch andere Themen brennen den Anrufern manchmal unter den Nägeln. Besonders der Bereich Telekommunikation wirft viele Fragen auf:

Ich habe bei einer Internetauktion eine Digitalkamera ersteigert. Den Kaufpreis habe ich umgehend an den Verkäufer überwiesen, die ersteigerte Kamera jedoch nicht erhalten. Was kann ich tun?

Liefert der Verkäufer nicht zur vereinbarten Zeit, so gerät er in Lieferverzug. Der Käufer hat zwei Möglichkeiten: Er kann weiterhin auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder aber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (am besten mittels eingeschriebenen Briefes) vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Verkäufer auch innerhalb der Nachfrist seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Vertrag automatisch aufgelöst, der Verkäufer muß den bereits bezahlten Kaufpreis (samt Verzugszinsen) zurückzahlen. Trifft den Verkäufer am Verzug zusätzlich ein Verschulden, so können Schadenersatzansprüche die Folge sein.

Der Netzbetreiber hat mir ohne Vorwarnung mein Mobiltelefon gesperrt, da ich mit einer Rechnung im Rückstand war. Darf er das?

Der Betreiber darf im Falle des Zahlungsverzuges eines Teilnehmers eine Dienstunterbrechung oder -abschaltung nur dann vornehmen, wenn er den Teilnehmer zuvor unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

Haben auch Sie ein rechtliches Problem?

Dann rufen Sie uns an! Die Telefonische Rechtsauskunft erreichen Sie unter der Telefonnummer **0810 300 250** zum Ortstarif.

Bevorzugen Sie das persönliche Gespräch? Kein Problem! Auch die Juristen unserer RechtsService-Büros geben Ihnen gerne die gewünschte Rechtsauskunft. Oder empfehlen Ihnen spezialisierte Anwälte. Adressen und Telefonnummern unserer RechtsService-Büros finden Sie unter **www.das.at**

Mit Unfallversicherung und Rechtsschutz rundum sicher!

Wie oft konnten Sie sich schon bei Ihrem Schutzengel bedanken? Ein glimpflich verlaufer Sturz beim Sport, ein „beinahe“ - Zusammenstoß im Straßenverkehr oder die „klassische“ Leiter, die beim Arbeiten plötzlich umkippt.... Jeder von uns ist tagtäglich zahlreichen Unfallgefahren ausgesetzt!

Für rund 830.000 Menschen in Österreich jährlich, das sind jede Stunde fast 100, kommt der Schutzengel zu spät. Sie werden bei einem Unfall verletzt oder getötet!

Das Unfallrisiko macht vor niemandem halt: ob Freizeitsportler, Heimwerker, Hausfrau, Kind oder Jugendlicher. Das oft unter-

schätzte Problem nach einem schweren Unfall, im schlimmsten Fall dauernde Invalidität, ist die große finanzielle Belastung. Denn ein Freizeitunfall ist durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt, das Leben mit einer Behinderung erfordert aber hohe Mittel.

Hier hilft die Unfallversicherung unseres Konzernpartners Victoria Volksbanken Versicherung. Denn nur private Unfallvorsorge bietet optimalen Schutz. Zum Beispiel erhalten Sie schon ab EUR 1,- pro Tag für den Fall bleibender Invalidität nach einem Freizeitunfall bis zu EUR 800.000,-. Als finanziellen Ausgleich für das reduzierte Familieneinkommen oder zur Finanzierung nötiger Anschaffungs- oder Umbaukosten.

Unfall ist Zufall - Vorsorge nicht!

Verlassen Sie sich also nicht auf Ihr Glück, sondern sorgen Sie rechtzeitig und umfassend vor!

Kommt es nach einem Unfall zu Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern (gesetzliche Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) kann dies die angespannte Situation deutlich verschlimmern.

Dies gilt erst recht, wenn es zu Unfällen durch Fremdverschulden kommt und die Gegenseite jegliches Verschulden oder zumindest die Höhe Ihrer berechtigten Ansprüche bestreitet.

Die D.A.S. berät, hilft und zahlt in beiden Fällen Kosten, die bei der Geltendmachung



und Durchsetzung entstehen. Auch bei Gericht, durch alle Instanzen!

Sie können das Geld aus Ihrer Unfallversicherung getrost für die Abdeckung Ihrer persönlichen Bedürfnisse verwenden. Denn, die Kosten für Anwalt, Gericht und Sachverständige trägt die D.A.S.

Sie sehen: Rechtsschutz und Unfallversicherung sind die ideale Kombination - falls was passiert.

Fordern Sie mit beiliegender Dialog-Antwortkarte mehr Information oder einen Betreuerbesuch an!



Ab Sommer 2005: Der „Punkteführerschein“

Übertretungen der Verkehrsgesetze haben schon bisher Verwaltungsstrafen, Führerscheinentzug oder Maßnahmen wie z.B. einen verkehrspsychologischen Test nach sich gezogen.

Im Sommer (1. Juli) wird die siebente Novelle des Führerscheingesetzes unter der Überschrift **„Vormerkssystem - Maßnahmen gegen Risikolenker“** bei bestimmten Verkehrsdelikten zusätzlich **zwei Neuigkeiten** bringen: Die **Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister** und, als **„besondere Maßnahmen“**, verpflichtende Teilnahme an Nachschulungen, Perfektionsfahrten, Fahr-sicherheitstraining, Vorträgen oder Seminaren über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen oder Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Folgende Übertretungen werden durch eine Vormerkung geahndet:

- Gefährdung von Fußgängern auf Zebrastreifen
- Zu geringer Tiefenabstand
- Mißachtung von Stoptafel oder roter Ampel, wenn dadurch Bevorrangte zum unvermittelten Bremsen oder Ablenken genötigt werden
- Befahren des Pannestreifens, wenn dadurch Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes behindert werden
- Mißachtung des Fahrverbots für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern in Tunnel-Anlagen
- Mißachtung von Haltezeichen an Eisenbahnkreuzungen
- Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Lenken eines Fahrzeugs in schlechtem technischem Zustand oder mit nicht

entsprechend gesicherter Beladung

- Mitführen von Kindern unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind ohne „Rückhaltevorrichtung“ (Kindersitz) bzw. auf dem Beifahrersitz
- Alkoholdelikte (über 0,5 ‰ bei PKW bzw. über 0,1 ‰ bei LKW)

Werden zwei oder mehrere dieser Delikte in Tateinheit begangen, so zählt die Eintragung in das Örtliche Führerscheinregister als eine Vormerkung, hat aber sofort „besondere Maßnahmen“ (siehe oben) zur Folge; dies unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung.

Bei „Einzelbegehung“ droht eine „besondere Maßnahme“, wenn die Delikte, die zur ersten und zweiten Vormerkung führen, innerhalb von zwei Jahren begangen wurden.

Bei der dritten Vormerkung innerhalb von zwei Jahren ist ein mindestens dreimonatiger Führerscheinentzug die Folge. Dasselbe gilt bei der Begehung eines zweiten „Vormerkdeliktes“, wenn die erste Vormerkung wegen mehrerer in Tateinheit begangener Übertretungen erfolgte.

Nach zwei Jahren werden vorgemerkte Delikte nicht mehr berücksichtigt.

Wichtig: Diese Neuerungen (im Führerscheingesetz) ändern nichts daran, daß nach wie vor bei fehlender Verkehrszuverlässigkeit, Alkohol, erheblichen Geschwindigkeits-Überschreitungen usw. der sofortige Führerscheinentzug droht.

Beruhigend: „Wenn sich ergibt, daß eine Vormerkung gemäß Abs. 1. zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen.“ (aus dem Gesetzesentwurf).



Mündliches Testament: Vorsicht!

Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher

Es gibt verschiedene Formen, seinen Letzten Willen kundzutun, also anders ausgedrückt: verschiedene Formen der Testamentserrichtung.

Am einfachsten und wohl auch am häufigsten ist das **eigenhändige Testament**. Man muß es, wie schon der Name sagt, eigenhändig (also nicht mit Schreibmaschine) schreiben und unterschreiben. Sonstiger Förmlichkeiten (Beziehung von Zeugen usw.) bedarf es nicht.

Beim **fremdhändigen Testament** (also mit Schreibmaschine oder von einer anderen Person geschrieben) dagegen muß man drei Zeugen beiziehen, von denen zwei gleichzeitig anwesend sein müssen. Die Zeugen müssen über 18 Jahre alt sein und dürfen in dem Testament nicht bedacht sein, um jeden

Anschein der Befangenheit auszuschließen. Sie müssen auf dem Testament mit einem Zusatz unterschreiben, der auf ihre Zeueneigenschaft hinweist (z.B. Josef Müller als ersuchter Testamentszeuge).

Absolut abzuraten ist von einem mündlichen Testament (§ 597 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches/ABGB). Hier erklärt der Erblasser vor zwei Zeugen, die gleichzeitig anwesend sein müssen, mündlich seinen Letzten Willen. Diese Testamentform ist **nur in Notfällen** (etwa knapp vor einer Notoperation) zulässig und unterliegt seit 1.1.2005 einer wichtigen Einschränkung: „Ein so erklärter Letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.“ Im Gegensatz zu allen anderen Testamentsformen ist ein solches Testament

also zeitlich **nicht unbeschränkt rechtsgültig**, sondern **nur drei Monate** nach Ende der betreffenden Gefahr. Also ein echtes Nottestament, von dem sowohl im Interesse des Erblassers als auch in dem der Erben dringend abzuraten ist.

Ein persönlicher Rat: Ziehen Sie bei der Testamentserrichtung einen erfahrenen Juristen (Notar oder Rechtsanwalt) bei. Und hinterlegen Sie dort am besten auch Ihren Letzten Willen, damit er im Zentralen Testamentsregister der Notariatskammer gespeichert werden kann (1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Telefon 01/4024509).

Näheres erfahren Sie in meinem D.A.S. Rechtsberater „Erb- und Familien-Recht“ (Neuaufgabe mit Stand 1. Jänner 2005).

Business im Ausland: Gerichtsstand im Ausland?

Wie Sie Ihre Geschäfte und Risiken im Ausland absichern

Unternehmer: Geschäfte mit EU-Nachbarn bringen oft den Gerichtsstand außerhalb Österreichs Grenzen. Und dann fehlt der Versicherungsschutz...

Am 1.5.2004 wurde die Europäische Union größer und umfaßt nunmehr 25 Mitgliedstaaten. Alleine 4 der 10 neuen Mitglieder sind unmittelbare Nachbarstaaten Österreichs. Schon nach kurzer Zeit läßt sich feststellen, daß immer mehr österreichische Unternehmer die neuen Handels-Freiheiten nutzen. Der Außenhandel mit den neuen EU-Mitgliedern Tschechien, Slowakei, Slowenien und Ungarn hat sich bereits unmittelbar nach deren Beitritt um mehr als 10 % gesteigert.

Neben den wirtschaftlichen Chancen lauern aber auch Gefahren. Paßt die Qualität der Leistung des ausländischen Vertragspartners nicht oder kommt er seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, wird sehr oft eine rechtliche Auseinandersetzung vor einem ausländischen Gericht in einer



fremden Sprache notwendig.

Aber Achtung: Grundsätzlich sehen die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der österreichischen Versicherer vor, daß Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz nur für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor **österreichischen Gerichten** besteht.

Die D.A.S. begleitet ihre Kunden ins Ausland und bietet auf Wunsch Versicherungsschutz nach Maß für nahezu alle Bedürfnisse. Wie wenig Auslandsdeckung kostet und wie viel Sicherheit D.A.S. bietet, sagt Ihnen Ihr Betreuer.

Einfach mit der Dialog-Antwortkarte anfordern.



Ihr Recht im Öffentlichen Dienst



Neu: Der praktische Ratgeber im Pocket-Format

Damit Sie als Öffentlich-rechtlich Bediensteter Ihre Rechte und Pflichten stets zur Hand haben, haben wir die Broschüre „Dienst-, Besoldungs- und Sozialrecht für Öffentlich-rechtlich Bedienstete“ aufgelegt. Der Autor ist ein echter Spezialist: Rechtsanwalt und Brigadier Dr. Hermann Heller.

Der handliche Ratgeber enthält das Wichtigste zu Diensterteilung, Aufgabenerledigung, Disziplinarwesen, Besoldung, Karriere, soziale Absicherung uvm.

Der unverzichtbare Ratgeber für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst wird durch den „dienstlichen Lebenslauf“ abgerundet: Von Aufnahme und Ausbildung über Verwendung, Versetzung und Beförderung bis zur Pensionierung.

Zum Mitglieds-Sonderpreis. **Einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.**



Die Warnweste für Autofahrer

Ab 1. Mai 2005 gesetzliche Pflicht!

In Italien, Portugal und Spanien gilt schon länger die gesetzliche Pflicht, bei Verlassen des Autos wegen einer Panne



auf der Autobahn oder Autostraße eine in Leuchtfarben gefertigte und mit reflektierenden Streifen versehene Sicherheitsweste zu tragen. Ab 1. Mai 2005 gilt dies auch in Österreich.

Denken Sie bitte auch an Bei- und Mitfahrer! Am besten, man hat für jeden Insassen eine Warnweste griffbereit dabei.

Bestellen Sie einfach mit der Dialog-Antwortkarte. Zum Mitglieds-Sonderpreis. Die Warnwesten kommen portofrei. Die Zustellgebühr übernimmt D.A.S. für Sie.



Der Praxis-Tip vom Anwalt: Von der Grippe erwischt?

Mag. Boris Knirsch, Rechtsanwalt in Wien



Wissenswertes zu Krankmeldungen

Aus Anlaß der im Februar dieses Jahres über Österreich hereingebrochenen Grippeepidemie sei kurz das richtige Verhalten des Arbeitnehmers gegenüber dem Dienstgeber im Falle einer Erkrankung durchgegangen.

Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber **unverzüglich** von einer krankheitsbedingten Dienstverhinderung zu **verständigen**, wobei dies durch ihn selbst oder auch durch eine dritte Person, persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen kann.

Auf Verlangen des Arbeitgebers, welches nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, hat der Arbeitnehmer überdies eine **Krankenbestätigung** eines Arztes vorzulegen. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Ar-

beitgeber für die Dauer der Säumnis das **Krankentgelt zurückbehalten**, einen Entlassungsgrund stellt dies jedoch nur in besonders krassen Fällen dar.

Die Höhe des Krankentgeltes bemißt sich im übrigen nicht nur in der Höhe des Grundlohns, sondern sind in dasselbe auch regelmäßig geleistete Überstunden, erhaltene Provisionen etc. einzurechnen.

Sollte der Dienstgeber das Dienstverhältnis durch **Kündigung während des Krankenstandes** beenden, so ist dies zwar zulässig, doch steht der Anspruch auf Krankentgelt ungeachtet dessen über das Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende des Krankenstandes (bzw. der gesetzlich geregelten Maximalanspruchsdauer) zu.

Neue Technik - Neue Prozesse

Im Zuge der aktuellen technischen Entwicklung (PC, Internet, Mobiltelefon etc.) haben sich auch neue Rechtsprobleme ergeben, an die man noch vor einigen Jahren nicht gedacht hat.

Hier zwei Beispiele dafür, wie leicht es passieren kann, für neue Kommunikationsformen rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

- Über eine Internetplattform wird ein Auto ersteigert. Der Käufer bekommt bei einem guten Preis den Zuschlag. Der Verkäufer hat sich aber einen höheren Preis erwartet und verweigert die Erfüllung des rechts-gültig zustande gekommenen Vertrages. Um sein Recht durchzusetzen, wird der Käufer wohl zu Gericht gehen müssen.

- Der 17-jährige Sohn hat zu Weihnachten ein angemeldetes Handy geschenkt bekommen. Leider hat er die Gesprächsdauer seiner Telefonate unterschätzt und plötzlich hatte er eine Rechnung von mehr als EUR 500.-. Nach mehreren Mahnungen hat er die Rechnung seinen Eltern gestanden. Diese haben die Rechnung bezahlt und den Vertrag mit Jahresende gekündigt. Trotzdem sind im Jänner des nächsten Jahres noch Rechnungen gekommen, die trotz telefonischer Nachfrage nicht nachvollzogen werden konnten. Die Einschaltung der Rechtsschutzversicherung oder eines Rechtsanwaltes wird wahrscheinlich notwendig sein.



ticker + + +

Das Jahr 2004 auf Österreichs Straßen

42.657 Unfälle mit Personenschaden +++
 fuhren 23,2 Prozent der Autofahrer auf
 Autobahnen schneller als 130 km/h +++
 gab es auf Österreichs Autobahnen 2.562
 Unfälle und 3.868 Verletzte +++ hielt der
 beunruhigende negative Aufwärtstrend bei
 15-jährigen Mopedlenkern weiter an +++
 Kinderunfälle auf Schutzwegen sind um
 11,9 Prozent auf 272 gestiegen +++ 3.318
 Unfälle mit Motorrädern und Leichtmotor-
 rädern +++ 2.172 Mal krachte es mit
 Brummis über 3,5 Tonnen +++ zunehmen-
 de Zahl der Verletzten bei Unfällen mit
 Klein-Lkw+++

Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit

Tip: Damit das Handy - besonders bei Kindern und Jugendlichen - nicht zur Kostenfalle wird: „Der Handy-Guide“ vom BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, enthält wertvolle Infos. **Einfach mit der Dialog-Antwortkarte gratis abrufen.**





Neues und Wichtiges ...

Dr. Günther Kriechbaum, Steuerberater in Wien

...für den Dienstnehmer und den Unternehmer

Für Dienstnehmer

Neue Sachbezugswerte beim Firmenwagen ab 2005

Für die Privatnutzung des Firmenwagens werden 1,5% der Anschaffungskosten des KFZ als zusätzlicher Bezug (Sachbezug) bis maximal EUR 600,- pro Monat (bei maximal monatlich 500 km Privatfahrten: 0,75% der Anschaffungskosten) den Lohnabgaben unterworfen.

Opfer der Flutkatastrophe vom 26.12.2004 können als außergewöhnliche Belastung EUR 1.000,- pro Erwachsenem und EUR 500,- pro Kind (bis 7 Jahre) ohne Nachweis und ohne Selbstbehalt steuerlich absetzen. Werden anstelle des Pauschales tatsächliche Kosten geltend gemacht, so können nur Kosten der Ersatzbeschaffung für die „übliche Lebensführung“ geltend gemacht

werden, also z.B. keine Video-, Foto- oder Sportausrüstung! Für die Ersatzbeschaffung von Dokumenten (Führerschein, Paß...) werden vom Finanzamt keine Gebühren erhoben. Bereits bezahlte werden auf Antrag rückerstattet. Für Spenden und Sachzuwendungen im Zusammenhang mit der Katastrophe fällt keine Schenkungssteuer an.

Für Unternehmer

Zuschüsse durch die AUVA bei Krankenständen von Dienstnehmern

Dienstgeber mit nicht mehr als 50 Dienstnehmern erhalten von der AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) 50% des Entgeltes, wenn der Krankenstand eines Dienstnehmers nach einem Freizeit- oder Arbeitsunfall länger als 3 Kalendertage dauert. Neu ab 2005: Auch darauf entfallende Sonderzah-

lungsanteile werden vergütet!

Ab 1.1.2005 gibt es auch bei „normalen“ Krankenständen einen Zuschuß, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage dauert. Ab dem 11. Kalendertag zahlt die AUVA 50% des Entgeltes einschließlich darauf entfallender Sonderzahlungsanteile. Dies gilt auch für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer!

Gruppenversicherung

Ist ein Unternehmer bei Eintritt in eine Gruppenversicherung über 50 Jahre alt und werden von ihm Angehörige kostenpflichtig mitversichert, so kann er 20% zusätzlich (über die Höchstbemessungsgrundlage der Pflichtversicherung nach ASVG hinaus) als Betriebsausgabe geltend machen. Beträge, welche die Betriebsausgaben übersteigen, können (nur) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Zwei Künstlerinnen

Unterschiedliche Ausbildung, nicht vergleichbare Stilmittel, verschiedene Ausdrucksgestaltung ergeben völlig unterschiedliche Werke.

Und trotzdem oder vielleicht deswegen war es eine gelungene gemeinsame Ausstellung, die mit einer sehr gut besuchten Vernissage im November des Vorjahres in der D.A.S. Zentrale in Wien begonnen hat.

MICHAELA KARNER

ausgebildete Kindergärtnerin und Studentin der Erziehungswissenschaft.

„Es gibt nicht schöneres unter der Sonne als unter der Sonne zu sein.“

Ein Satz, den man auf einem der Bilder (Acryl auf Leinwand) der Künstlerin findet, und der stellvertretend für ihre Werke zeigt, wie man Emotionen und Stimmungen zu „Papier“ bringen kann.



INGRID WURZ

graphische Ausbildung, im Hauptberuf im Bereich „Werbung und Verkauf“ in der D.A.S. tätig.

„Sehen lernen“ - unter diesem Motto verarbeitet sie aus dem Leben gewonnene Eindrücke und Erfahrungen zu abstrakten, aber auch gegenständlichen Motiven (Lithographie und Siebdrucke).

Bezugsumwandlung zur Zukunftssicherung

Steuerbefreiung - aber Sozialversicherungspflicht?

In der Praxis erfreuen sich die so genannten „Bezugsumwandlungsmodelle“ zu Gunsten der „Zukunftssicherung“ des Arbeitnehmers immer größerer Beliebtheit. Der Arbeitgeber vereinbart mit seinen Arbeitnehmern, daß ein Teil ihres Bezuges in Zukunft zu Gunsten des einzelnen Arbeitnehmers direkt an eine Versicherung (uU auch Pensionskasse) gezahlt wird. Als Zukunftssicherungs-Maßnahmen werden Risikoversicherungen und Altersvorsorge anerkannt. Lebensversicherungen sind ein taugliches Instrument, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrages bis zum gesetzlichen Pensionsantrittsalter des jeweiligen Arbeitnehmers vereinbart wird (in bestimmten Fällen zehn Jahre

ausreichend).

Derartige Beiträge sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von EUR 300,- jährlich von Lohnsteuer, Sozial-



MMag. Helmut Mayer
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater



versicherung und anderen Abgaben befreit. Im Fall einer Bezugsumwandlung, bei welcher der Arbeitgeber keine zusätzlichen Mittel für die Zukunftssicherung beisteuert, wird die Sozialversicherungsbefreiung aber seit September 2004 von den Gebietskrankenkassen nicht anerkannt. Die Finanzverwaltung läßt hingegen die Steuerbefreiung zu. Vielfach ist die Kombination von Steuerbefreiung und Sozialversicherungspflicht (etwa mit vollen Ansprüchen auf Krankengeld und Pensionsversicherung) erwünscht. Soll jedoch auch die Befreiung von Sozialversicherungsabgaben erreicht werden, kann dies nur durch Beiträge zusätzlich zum bestehenden Bezug erreicht werden.

Schadenmeldungen immer einfacher!

Über das virtuelle KundenServiceZentrum können sie rund um die Uhr sehr einfach Ihre Schadenmeldung an uns richten. Und seit kurzem ist das noch einfacher und komfortabler: Sie können jetzt auch Dateien (Bilder, Word-

Texte, PDF-Files, . . .) an Ihre Meldung anhängen. So sparen Sie sich einen zusätzlichen Brief und damit **Zeit**, aber vor allem **Geld**.

Im übrigen ist die Online-Schaden-

meldung nur eine von vielen Möglichkeiten des virtuellen KundenServiceZentrums Ihnen **das Leben zu erleichtern** (so z.B. auch die neue Online-Dialog-Antwortkarte). Besuchen Sie uns doch: **www.das.at**

Schadenanzeige

Willkommen bei der Online-Schadenanzeige der D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung!

Wir bemühen uns, Ihre Meldung so schnell wie möglich zu behandeln. Eine Schadenmeldung außerhalb der Bürozeiten (Mo-Do 8:00 - 16:00 Uhr, Fr 8:00 - 12:30 Uhr) kann allerdings erst am nächsten Werktag bearbeitet werden. Insbesondere bei dadurch auftretenden Fristversäumnissen kann die D.A.S. keine Haftung übernehmen.

Für **dringende Rechtsauskünfte** wenden Sie sich bitte an die **24-Stunden-Notrufnummer: 01/404 65**.
Hinweise für den Rechtsschutzfall im **Inland** oder **Ausland**.

Ihre **Vorteile** einer direkten Schadenmeldung ...

- in **gedeckten** Fällen
- in **ungedekten** Fällen
- in Fällen notwendiger **Rechtsanwalt-Beauftragung**

Angaben zum Rechtsschutz-Vertrag

Firma Herr Frau

Vorname * Telefon *

Nachname * Fax

Freunde beschenken lohnt sich ...

Empfehlen Sie uns jetzt online einen Interessenten für eine D.A.S.-Rechtsschutzversicherung und kassieren Sie **EUR 20,-** Prämiegutschrift*. Die von Ihnen empfohlene Person erhält eine Gutschrift* von **EUR 10,-**.

* Gutschrift erfolgt bei Vertragsabschluß innerhalb von 2 Monaten nach Empfehlung.



Der neue D.A.S. Autoatlas

im Maßstab 1:200.000 für Österreich und 1:3.500.000 für Europa.
Er führt sie am besten Weg ans Ziel Ihrer Fahrt.
Zum Mitglieds-Sonderpreis!
Einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.



In letzter Minute



Der OGH hat kürzlich folgende Entscheidung getroffen:

Die gänzliche Weitergabe einer Wohnung durch den Hauptmieter stellt dann keinen Kündigungsgrund dar, wenn er das Bestandsobjekt entweder unentgeltlich oder jedenfalls nicht gegen eine unverhältnismäßig hohe Gegenleistung **befristet** weitergibt und schon im Zeitpunkt der Weitergabe feststeht, daß er in Zukunft (hier nach Abschluß seiner Berufsausbildung im Ausland) ein eigenes dringendes Wohnbedürfnis hat.

10B 179/04m

D.A.S. Gewinnspiel

Die richtige Antwort auf die Gewinnfrage aus der letzten Ausgabe, die D.A.S. Notrufnummer, lautet +43/1/40 465 (oder (01) 40 465).

DEN Gewinner möchten wir Ihnen vorstellen: Herr Othmar Scheck ist D.A.S.-Mitglied seit 1967 (!) und bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse beschäftigt. Der Fußballfan und Tormann-Trainer wandert gerne und begibt sich jährlich auf die Mariazeller Fußwallfahrt und die Pinzgauer Wallfahrt. Für heuer hat er sich den Jakobsweg vorgenommen! Da kommen die Reise-Gutscheine im Wert von EUR 500,- gerade recht.

Herzliche Gratulation und Danke für die 38-jährige Treue zur D.A.S.!



Gewinn-Überreichung durch die Betreuerin

D.A.S. Ordination



Dr. med. Herwig Laske
Allgemeinmediziner
in Wien und Betriebs-
arzt der D.A.S.

"BORRELIOSE - die andere Zeckenkrankheit"

Klimabedingt sind Zeckenbisse von Mitte Frühjahr bis spät in den Herbst hinein häufige Ereignisse, die wegen ihrer Schmerzlosigkeit jedoch oft unbemerkt bleiben. 80% unserer Bevölkerung sind gegen die bekannte, durch verseuchte Zecken übertragbare, virusbedingte Hirnhautentzündung (FSME) geimpft.

Infizierte Zecken können allerdings wesentlich häufiger bestimmte Bakterien übertragen, die in wenigen Tagen eine scharf begrenzte, nicht juckende Hautrötung um die Bißstelle herum verursachen, die so genannte Frühform der Borreliose.

Da in diesen Fällen die Zeckenimpfung wirkungslos bleibt und zudem im Anfangsstadium regelrecht keine auffälligen Symptome auftreten müssen, sollte unbedingt rasch ein sachkundiger Arzt aufgesucht werden, um eventuell drohende Spätfolgen wie Herzmuskel-, Gelenk- oder Nervenentzündung zu vermeiden.

Heiteres - Rechtliches

■ Aus einem Urteil

Arbeitnehmer, die vier Stunden nach Beendigung eines Lehrgangstages in der Hotelbar vom Hocker fallen, haben keine Ansprüche aus der Unfallversicherung. Es handelt sich nicht um einen Arbeitsunfall.

■ Oberster Gerichtshof

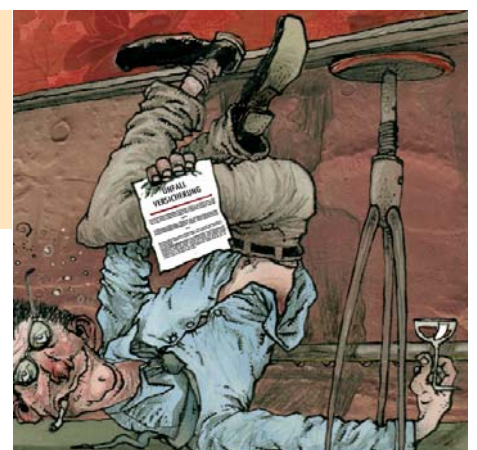
Nach Verlassen des Kraftfahrzeuges ist ein Lenker als Fußgänger anzusehen.

■ Frischfleisch-Hygieneverordnung

Tiere sind von Betrieben fernzuhalten. Dies gilt hinsichtlich der Schlachtbetriebe nicht für Tiere, die geschlachtet werden sollen.

■ Bezirksgericht

Das Gericht sieht sich auch nach Studium der Urkunden nicht in der Lage, amtswegig sinnvolle und entscheidungswesentliche Fragen an den Sachverständigen zu richten.



■ Aus einem Urteil

Wer sich ins Bett legt, muß mit Schlaf rechnen.

Quelle: Kurier



IMPRESSUM: D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

1170 Wien, Hernalsner Gürtel 17, Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/404 64 1730, Telefonische RechtsAuskunft 0810/300 250

Internet: www.das.at, E-Mail: office@das.at

Die **D.A.S. Österreich**, ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe und Mitglied der **internationalen D.A.S. Organisation**.

24 Stunden-Notruf: ☎ 01/404 65